

---

## **Entgeltordnung für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe**

Gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe hat die Zweckverbandsversammlung am 03.12.2001 (zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.12.2003) folgende Entgeltordnung für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe beschlossen:

### **§ 1**

#### **Ausbildungsentgelte**

- (1) Von den Dienstherrn bzw. Arbeitgebern der Lehrgangsteilnehmer(innen) wird für Lehrgänge gem. § 4 der Institutsordnung je Lehrgangsteilnehmer(in) und Unterrichtsstunde ein Entgelt von **4 Euro** erhoben. Das Entgelt wird auch für Sonderlehrgänge erhoben, die auf besonderen Beschluss der Verbandsversammlung durchgeführt werden. Die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden ergibt sich aus den Lehr- und Stoffverteilungsplänen bzw. durch Beschluss der Verbandsversammlung.
- (2) Für Lehrgangsteilnehmer(innen) von Dienstherrn bzw. Arbeitgebern, die nicht Mitglieder des Zweckverbandes oder kreisangehörige Städte des Kreises Recklinghausen sind, wird je Lehrgangsteilnehmer(in) und Unterrichtsstunde ein Entgelt von **5 Euro** erhoben.
- (3) Das Entgelt ist in zwei Raten zu zahlen. Die erste Rate ist zu Beginn des Lehrgangs für das laufende Haushaltsjahr nach den in diesem Jahr anfallenden Unterrichtsstunden, die zweite Rate ist zu Beginn des folgenden Haushaltsjahres nach den noch zu erteilenden Unterrichtsstunden fällig. Für Kurzlehrgänge oder Lehrgänge, die in Blockform durchgeführt werden, ist das Entgelt in einer Summe zu Beginn des Lehrgangs fällig. Verteilt sich der Kurzlehrgang oder der Block auf zwei Haushaltsjahre, ist das Entgelt anteilmäßig für die entsprechenden Haushaltsjahre zu zahlen.
- (4) Das Institut kann Freistellen oder Nachlass nicht gewähren.

- (5) Für Lehrgangsteilnehmer(innen), die vor dem Abschluss des Lehrgangs das Institut verlassen, ist das Entgelt bis zum Ablauf des Monats zu zahlen, in dem sie sich durch die Anstellungsbehörde schriftlich abmelden. Als Tag der Abmeldung gilt der Tag, an dem die schriftliche Abmeldung beim Studieninstitut Emscher-Lippe eingeht.

## § 2

### Prüfungsentgelte/Entgelte für Personalberatung

- (1) Zur Deckung der Prüfungskosten sind je Prüfling folgende Entgelte zu zahlen:

|      |  |             |
|------|--|-------------|
| 1.   | Auszubildende für Verwaltungsfachangestellte   |             |
| 1.1  | Zwischenprüfung für Auszubildende  | 140,- Euro  |
| 1.2  | Ergänzungsprüfung für Auszubildende  | 400,- Euro  |
| 1.3  | Abschlussprüfung für Auszubildende   | 290,- Euro  |
| 1.4  | Separate Wiederholungsprüfung für Auszubildende  | 850,- Euro  |
| 2.   | Auszubildende für Bürokommunikationsfachangestellte  |             |
| 2.1  | Zwischenprüfung Bürokommunikationsfachangestellte -  | 140,- Euro  |
| 2.2  | Ergänzungsprüfung Bürokommunikationsfachangestellte  | 400,- Euro  |
| 2.3  | Abschlussprüfung Bürokommunikationsfachangestellte   | 310,- Euro  |
| 2.4. | Separate Wiederholungsprüfung für Auszubildende  | 900,- Euro  |
| 3.   | Angestelltenlehrgänge  |             |
| 3.1  | Auswahlverfahren für Angestelltenlehrgang I  | 50,- Euro   |
| 3.2  | Zulassungsverfahren für Angestelltenlehrgang II  | 270,- Euro  |
| 3.3  | Abschlussprüfung für Angestelltenlehrgang I  | 290,- Euro  |
| 3.4  | Abschlussprüfung für Angestelltenlehrgang II   | 310,- Euro  |
| 4.   | Beamtenanwärter/innen  |             |
| 4.1  | Laufbahnprüfung für Sekretäranwärter/innen   | 290,- Euro  |
| 4.2  | Aufstiegsprüfung mittlerer Dienst in den gehobenen Dienst                                    | 270,- Euro  |
| 5.   | Ausbildereignung   |             |
| 5.1  | Prüfung Ausbildung der Ausbilder nach der<br>Ausbildereignungsverordnung öffentlicher Dienst | 310,- Euro. |

(2) Einstellungsprüfungen

Die Entgelte errechnen sich je Haushaltsjahr nach den Kosten für die Inanspruchnahme des Instituts für Personalauslese, Köln, zuzüglich des geschätzten Aufwandes des Studieninstituts. Die danach ermittelten Gesamtaufwendungen werden nach der Anzahl der getesteten Bewerber/innen abgerechnet. Bei Mehrfachbewerbungen wird das errechnete Entgelt pro getesteter Person auf die betroffenen Einstellungskörperschaften anteilmäßig verteilt. Eine vollständige Kostendeckung muss nicht erreicht werden.

(3) Tritt ein Prüfling nach der Zulassung zur Prüfung vor Beginn der ersten Prüfungsarbeit zurück, so ist die Hälfte des Prüfungsentgelts zu zahlen. Ein späterer Rücktritt lässt das Prüfungsentgelt in voller Höhe entstehen.

(4) Kann ein Prüfling aus prüfungsrelevanten Gründen nicht das gesamte Zulassungsverfahren durchlaufen, ist die Hälfte des Entgelts zu zahlen.

(5) Die Entgelte werden nach Durchführung der Prüfungen erhoben.

(6) Für vergleichbare, hier nicht namentlich aufgeführte Prüfungen, sind entsprechende Entgelte zu erheben.

### § 3

#### **Fortbildungsentgelte**

(1) Für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen werden Entgelte pro Teilnehmer(in) und Tag der Veranstaltung wie folgt erhoben:

|                     |            |
|---------------------|------------|
| 1. Seminartyp I     | 60,- Euro  |
| 2. Seminartyp II    | 90,- Euro  |
| 3. EDV-Fortbildung  | 60,- Euro  |
| 4. Internetschulung | 75,- Euro. |

(2) Falls angemeldete Teilnehmer(innen) an der Fortbildungsveranstaltung nicht teilnehmen können, sind sie bis zum 8. Tag vor Beginn der Veranstaltung abzumelden. Geschieht das nicht, ist pro Teilnehmer(in) und Tag ein Kostenbeitrag in Höhe von 50 % des Entgeltes bei fachlicher Fortbildung und Führungsfortbildung sowie von 100 % des Entgeltes bei EDV-Fortbildung zu entrichten. Ein Kostenbeitrag entfällt, wenn ein Ersatzteilnehmer gestellt wird.

- (3) Für Teilnehmer(innen) von Dienstherrn bzw. Arbeitgebern, die nicht Mitglieder des Zweckverbandes oder nicht kreisangehörige Städte des Kreises Recklinghausen sind, wird ein um 25 % höheres Entgelt erhoben.  
Hiervon abweichend beträgt das Entgelt beim Seminartyp II 100,- Euro  
und bei der Internetschulung 95,- Euro.
- (4) Von den Regelsätzen des Absatzes 1 und 3 kann der Studienleiter in Ausnahmefällen abweichen (Großveranstaltungen; externe Veranstaltungen etc.).
- (5) Die Fortbildungsentgelte werden in einer Summe nach Beendigung der Fortbildungsveranstaltung fällig.

#### § 4

##### **Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung in der neuen Fassung tritt am [01.01.2002](#) in Kraft. Die Änderungen bzw. Ergänzungen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1.4 und 2.4) gelten ab dem 05.12.2003.